Kipfenberg

Die Marktgemeinde Kipfenberg erläßt aufgrund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S 341), der Baunutzungs-VO vom 26.6.1962 (BGB1. I S. 429) und Art. 107 Abs. 1, 4 und 5 und Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 der Bayer-Bauordnung vom 1.8.1962 (GVB1 S. 179) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Eichstätt vom .12.1.1970. Nr.321/70/VIIIAz.610-01 genehmigte.

Satzung

§ 1

Diese Satzung gilt für das im Planblatt des Architekten BDA Fred Weidinger, Eichstätt, gefertigt: Januar 1967, geändert: März 1968, Juli 1968 September 1969 als Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezeichneten Gebiet. Die Festsetzungen im gesamten Planblatt bilden zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan Nr. 5 neu der Marktgemeinde Kipfenberg.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte § 17 Abs. 1 Baunutzungs-VO, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschoßzahlen ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.
- (2) Den Abstandsflächen liegen die Werte des Art. 6 Bay.BG zugrunde.

Anbauten

Anbauten müssen sich dem Baukörper unterordnen.

\$ 4

Dachausbauten

Kniestock, Dacherker und sonstige Dachaufbauten sind nicht zulässig.

\$ 5

Dachausbildung

- (1) Für Hauptgebäude sind Satteldächer mit engobierter Pfannendeckung auszuführen. Die Dachneigung beträgt 27 30.
- (2) Ein Kniestock ist nicht zulässig.
- (3) Für Nebengebäude können aus flache Pultdächer und Flachdächer zugelassen werden.

8 6

Sockelhöbe

Die Sockelhöhe (Oberkannte Erdgeschoß Fußboden) darf auf der Bergseite nicht höher als 40 cm über dem Gelände, welches der natürlichen Hanglinie entspricht, liegen.

§ 7

Garagen

- (1) Garagen aus Wellblech oder ähnlichen leichten Behelfsbauweisen und Garagen im Kellergeschoß, soweit sie eine Rampe erfordern, sind unzulässig.
- (2) Garagen sind nicht nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen, sondern auch innerhalb der übrigen bebaubaren Flächen zulässig. Sie sind in letzterem Fall abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse erdgeschossig zu errichten.

Banfriedung

- (1) Als Einfriedung entlang der Straße sind nar Zzune in einer Höhe von 1,00 m sinschließlich Sochel zu- gelassen, SochelbSbe bSchetens 0,20 m.
- (2) Die teilweise Ausführung der straßenseitigen Binfriedung als Netursteinmeuerwerk ist nur denn zulässig, wenn die zulässige Höhe nicht überschritten und des Gesamtbild nit gestürt wird.

8 9

Ordnungswidrigheit

Mach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 105, Abs. 3 Bay. Bo konn mit Celdbuße bis zu DM 10 000, -- belegt werden, so weit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes oder einer auf Grund dieser Vorskhriften ergangenen vollziehbaren Anordnung des Ländratsamtes Eichstätt zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu DM 5.000, -- srkannt worden.

Eufgestellt; Januar 1967 gehalert: Marz 1968 gehadert: Juli 1968 gehadert: September 1969

Kipfenberg, den .3.12.1969

Allegar fred weight of a

Bürgermeister